**STROMLIEFERVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**Stromerzeuger**

**[Firmenname, FN**

**Straße**

**PLZ Ort]**

- nachstehend auch „**Stromerzeuger**“ genannt -

und der

**Strom abnehmender Kunde[[1]](#footnote-1)**

**[Firmenname, FN**

**Straße**

**PLZ Ort]**

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

- beide gemeinsam nachstehend die „**Vertragspartner**“ genannt-

1. **Vertragsgegenstand**

Der Stromerzeuger betreibt die Wasserkraftwerksanlage [ ] („WKA“) in [ ] mit einer Engpassleistung von [ ]. Die Abnahmestelle [ ] des Kunden ist mittels einer vom Stromerzeuger betriebenen Direktleitung iS des § 7 Abs 1 Z 8 ElWOG 2010[[2]](#footnote-2) zum Zweck der direkten Versorgung mit der WKA des Stromerzeugers verbunden. Dieser Vertrag regelt die Belieferung der Abnahmestelle des Kunden mit vom WKA erzeugter elektrischer Energie (Strom) durch den Stromerzeuger gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

1. **Stromlieferung**

Der Stromerzeuger beliefert den Kunden mit im WKA erzeugter elektrischer Energie im Höchstausmaß von [ ]. Es handelt sich hierbei nicht um eine Vollversorgung des Kunden, da der Stromerzeuger nur nach Können und Vermögen liefert. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass bei Kraftwerksstillstand keine Stromlieferung erfolgen kann. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Lieferung des Stromes über die in Punkt 1. genannte Direktleitung erfolgt und nicht über das öffentliche Verteilernetz iS des ElWOG 2010.[[3]](#footnote-3)

1. **Vertragsbedingungen**
   1. Der Preis für die gemäß diesem Vertrag gelieferten Stromlieferungen beträgt netto [ ][[4]](#footnote-4) zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben.[[5]](#footnote-5)
   2. Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte von der WKA gelieferte Strommenge abzunehmen. [*Alternativ:* Es besteht keine Abnahmeverpflichtung des Kunden und es wird nur die tatsächlich gelieferte Stromliefermenge vergütet.

*oder* Den Vertragspartner ist bekannt, dass es sich hier um eine Überschusslieferung handelt und der Stromerzeuger nur jene von der WKA erzeugten Strommengen liefert, die er selbst nicht benötigt][[6]](#footnote-6)

* 1. [Anschluss an das öffentliche Verteilernetz durch den Kunden oder durch den Stromerzeuger oder durch beide].[[7]](#footnote-7)
  2. Die von diesem Stromliefervertrag gelieferte elektrische Energie bleibt außerhalb des Bilanzgruppensystems gemäß ElWOG 2010. Der Stromerzeuger wird durch diese Lieferung nicht zu einem Lieferanten iS des ElWOG 2010.[[8]](#footnote-8) Der vom Stromerzeuger gelieferte Strom ist nur für die eigenen Zwecke des Kunden bestimmt.
  3. Die Vertragspartner halten fest, dass die gesetzliche gewährleistete freie Lieferantenwahl durch diesen Stromliefervertrag nicht berührt wird.[[9]](#footnote-9)

1. **Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit dieses Vertrages und die damit einhergehenden Stromlieferungen beginnen am [⚫]. Der Vertrag läuft bis zum [⚫] und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.

[Alternativ:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von [acht] Wochen zum ersten darauf folgenden Monatsersten erfolgen.[[10]](#footnote-10)]

1. **Abrechnung und Bezahlung**
   1. Die Abrechnung der Strommengen erfolgt gemäß der vom Erzeuger vorgenommenen Messung durch ein geeignetes geeichtes Messgerät. Dem Kunden kommt jederzeit das Recht zu, die gemessenen Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen.[[11]](#footnote-11)
   2. Die Stromrechnungen werden [monatlich] vom Stromerzeuger gelegt, wobei eine Akontierung gemäß der durchschnittlichen monatlichen Stromlieferung zulässig ist. Am Ende eines Lieferjahres ist binnen einem Monat vom Stromerzeuger eine Jahresabrechnung auf Basis der tatsächlichen Stromlieferungen vorzunehmen.
   3. Die vom Stromerzeuger gelegten Rechnungen, sind von dem Kunden innerhalb von drei Wochen zu bezahlen.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist der Stromerzeuger berechtigt, 4% Verzugszinsen zu verrechnen.

* 1. Einwendungen gegen Rechnungen können nur innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der betreffenden Rechnung erhoben werden.

Einwendungen, die sich gegen die Messergebnisse richten oder auf einen Fehler beziehen, den der Einwendende ohne Verschulden nicht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der Frist von 3 Wochen geltend gemacht werden. Sie sind unverzüglich vorzubringen, nachdem der Einwendende von dem Einwendungsgrund Kenntnis erlangt hat.

* 1. Einwendungen gegen die Rechnungen oder gegen die Messergebnisse berechtigen den Kunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

1. **Einschränkung und Aussetzung von Vertragspflichten**
   1. Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen oder Anweisungen) oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden. Der Stromerzeuger wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Stromlieferung unverzüglich zu beheben. Geplante Unterbrechungen der Stromlieferung (zB bei Kraftwerksrevision ua) sind zwischen den Vertragspartnern rechtzeitig abzustimmen.
   2. Im Falle einer Liefereinschränkung, die auf einer Störung bei der WKA beruht, ist der Stromerzeuger nicht verpflichtet, über seine jeweils bestehenden vertraglichen Bezugsmöglichkeiten hinaus anderweitig zusätzliche Strommengen zu beschaffen.
2. **Haftung**
   1. Die Haftung des Stromerzeugers für Schäden die der Kunde durch Unterbrechung der Stromversorgung, durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung oder aufgrund sonstiger typischer Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Strom erleidet, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Besorgungshilfen des Stromerzeugers beschränkt. [*Alternative Ergänzungsmöglichkeit*: Im Falle einer groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen werden Schäden nur bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 (zehntausend) pro Schadensfall ersetzt.]
   2. Eine Haftung des Stromerzeugers ist für Folgeschäden (Mangelfolgeschäden), entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
   3. Die Haftung des Stromerzeugers für Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer, eine Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt.
3. **Einstellung der Stromlieferungen und fristlose Kündigung**
   1. Der Stromerzeuger kann die Stromlieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde

* fällige Stromrechnungen nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von jeweils zwei Wochen ganz oder teilweise nicht begleicht, wobei die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat;
* unbefugt Strom aus der Direktleitung entnimmt;
* unbefugt Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
  1. Weiters kann der Stromerzeuger die Stromlieferung fristlos einstellen, wenn sich die Anlagen des Kunden störend auf die Anlagen Dritter auswirken oder wenn sie sich in einem gefahrdrohenden Zustand befinden.
  2. Bei einer Wiederholung eines Vertragsverstoßes gemäß vorstehender Abs 1 oder  2 kann der Stromerzeuger den Stromliefervertrag fristlos kündigen.

1. **Rechtsnachfolge, Schriftform, Wirtschaftsklausel**
   1. Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und gegen seine Person keine Einwände bestehen.
   2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Der Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner ein einheitliches dauerndes Rechtsverhältnis (Sukzessivlieferungsvertrag).
   3. Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsabschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsabstimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.
2. **Rechtswahl und Gerichtsstand, Ausfertigungen** 
   1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich und wird nach diesem Recht ausgelegt. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Stromerzeugers vereinbart.
   2. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung enthält.

Ort/Datum: ………………………………….

…………………………………………….

**Stromerzeuger**

……………………………………………..

**Kunde**

1. Es wird hier davon ausgegangen, dass hier kein Verbrauchergeschäft iS des KSchG vorliegt bzw. werden dessen Regelungen ausgeklammert. Ebenfalls ausgeklammert wurden datenschutzrechtliche Regelungen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Regelungen betreffend Direktleitungen sind in den jeweiligen Landeselektrizitätsgesetzen ausgeführt. Der Verweis auf die Grundsatzbestimmung des ElWOG 2010 ist jedoch wohl ausreichend und in ganz Österreich anwendbar. [↑](#footnote-ref-2)
3. Dadurch fallen keine Systemnutzungsentgelte, Entgelte für Messleistungen, die Clearing-Gebühr des BKO, Ökostromabgaben wie Ökostromförderbeiträge und Ökostrompauschalen an. [↑](#footnote-ref-3)
4. Sinnvoll wird es oft sein einen dynamischen Preis festzulegen, der sich am Marktpreis orientiert. zB Lieferpreis = Strommarktpreis + Zuschlag [↑](#footnote-ref-4)
5. In Betracht kommt hier derzeit insbesondere die Elektrizitätsabgabe. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hier sollen die tatsächlichen Verhältnisse je nach Einzelfall abgebildet werden. Dier hier vorgeschlagenen Formulierungen sind nur exemplarisch und werden je nach Sachverhalt entsprechend zu ergänzen sein. [↑](#footnote-ref-6)
7. Hier ist zu berücksichtigen, dass keine unmittelbare Verbindung dem öffentlichen Netz besteht und es nicht zu einem unmittelbaren Stromaustausch zwischen dem öffentlichen Netz und der Direktleitung kommt. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Regelungen des ElWOG 2010 betreffend Lieferanten beruhen darauf, dass diese am Bilanzgruppensystem teilnimmt – dies ist hier nicht der Fall, deshalb diese Klarstellung, die sich zwar nicht aus dem Gesetzestext des ElWOG 2010 ergibt, aber anerkannt wird. [↑](#footnote-ref-8)
9. Dieser Satz macht nur Sinn, wenn auch ein Anschluss des Kunden ans öffentliche Netz besteht – hier kann er den Lieferanten natürlich frei wählen. Mit dem Vertrag im engeren Sinn hat das nichts zu tun. [↑](#footnote-ref-9)
10. Das ElWOG 2010 sieht hier hinsichtlich aus dem öffentlichen Netz bezogener Energie andere Fristen vor, da geht es aber immer um den Lieferantenwechsel. Man kann vertreten, dass der Fall der Belieferung über Direktleitung nicht im ElWOG 2010 geregelt wird und dies deshalb hier frei vereinbar ist. Denkbar ist hier auch ein Kündigungsverzicht seitens beider Vertragspartner um die Amortisation der Direktleitung recht zu fertigen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Hier können Rechte des Kunden vorgesehen werden, die Funktionstüchtigkeit des Messgerätes zu überprüfen zu lassen, wobei eine Kostenregelung dafür aufgenommen werden sollte. [↑](#footnote-ref-11)